

Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht

Zwischenbilanz und Blick nach vorne

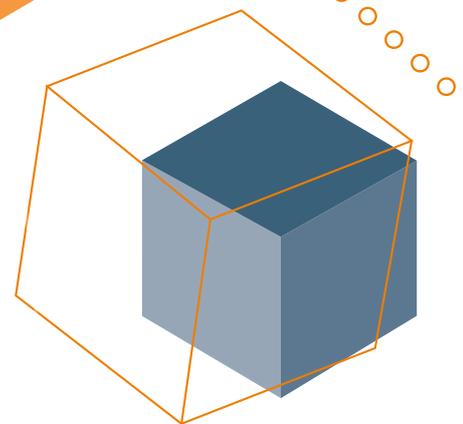
Diskursanalysen haben in der Wissenschaft eine lange Tradition. Im Rahmen seiner Forschung zum „Mikrokosmos Gesellschaftsrecht“ unternimmt Holger Fleischer eine Standortbestimmung des Gesellschaftsrechts als akademische Disziplin. Unter Verweis auf Pierre Bourdieu hält er fest, dass die kritische Auseinandersetzung mit disziplinspezifischen Denk- und Forschungstraditionen eine notwendige Bedingung jeder wissenschaftlichen Arbeit bildet.

Weshalb gerade jetzt dieser kritische Blick in den Spiegel? „Im Gesellschaftsrecht vollzieht sich derzeit ein tiefgreifender Funktionswandel“, sagt Fleischer. Immer häufiger werde das vermeintlich reine Organisationsrecht zur Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Ziele herangezogen. Politische Anliegen wie Geschlechtergerechtigkeit, Menschenrechte oder Klimaschutz haben bereits ihren Niederschlag im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht gefunden. Außerdem stehen Erwerbsgesellschaften mit ausschließlicher Gewinnorientierung nicht mehr allein im Mittelpunkt. Sozialunternehmen mit dualer Zweckrichtung ziehen wachsende Aufmerksamkeit auf sich. „Der Wandel zum transformativen Gesellschaftsrecht ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern Zeichen einer dauerhaften Zeitenwende. In den letzten Jahren hat sich die gesellschaftliche Erwartungshaltung an unternehmerische Tätigkeit grundlegend verändert. Diese Entwicklung wird sich unter dem Einfluss der Millennials und Post-Millennials voraussichtlich fortsetzen.“

Weiter auf Seite 2

„Der Wandel zum transformativen Gesellschaftsrecht ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern Zeichen einer dauerhaften Zeitenwende.“

Holger Fleischer



Zwischen Tradition, Gesetz und gesellschaftlichem Wandel

Die Konferenz „Succession in Islamic Law“ beleuchtete die Rolle des Erbrechts in muslimischen Gemeinschaften

Seite 4

Fremdes Recht vor Gericht

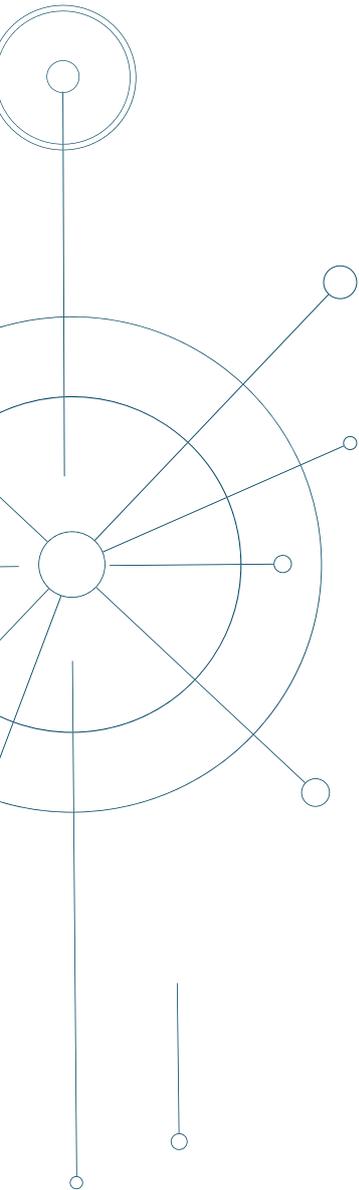
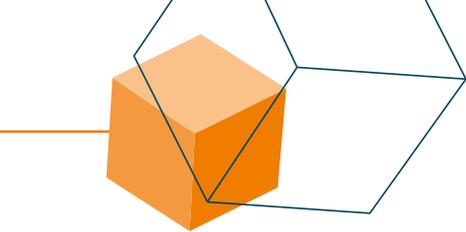
Theorie und Praxis der Gutachten-erstellung zum ausländischen Recht im 21. Jahrhundert

Seite 6

lura novit curia im Pluriversum des Privatrechts

Die „Leitlinien für die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts“ bieten Orientierung

Seite 8



Standortbestimmung als akademische Disziplin

„Nach Jahrzehnten akademischer Blüte hat die Gesellschaftswissenschaft eine Phase der Ausreifung erreicht“, konstatiert Fleischer. Er vergleicht diese Entwicklungsstufe mit einem Hochplateau: „Das erlaubt uns nicht nur eindrucksvolle Tiefblicke, sondern macht auch die Nähe zu einem krisenhaften Kippunkt erkennbar.“

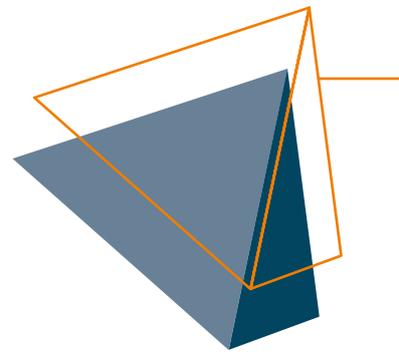
Die Denk- und Arbeitskraft mehrerer Forschergenerationen habe – in Anlehnung an eine US-amerikanische Charakterisierung des *corporation law* – dem Gesellschaftsrecht lange Zeit die Geltung als „hottest game in town“ gesichert. Zahlreiche Habilitationsschriften und Doktorarbeiten sowie eine sich verdichtende Kommentarfülle hätten jedoch, so stellt Fleischer fest, zu einer Materialübersättigung geführt. Die Folge sei eine vermehrte akademische Abwanderung besonders jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Kerngesellschaftsrecht in das Finanz- und Kapitalmarktrecht. Zur Revitalisierung gesellschaftsrechtlicher Forschung regt der Rechtswissenschaftler und Ökonom Fleischer zu mehr Kontextsensibilität, Experimentierfreude und Innovationskraft an. Zukunftsthemen, die sich etwa aus Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz oder dem Wertewandel hin zu mehr Nachhaltigkeit ergeben, führten vor Augen, wie notwendig die Einbettung gesellschaftsrechtlicher Normen und Entscheidungen in einen umfassenden historischen, ökonomischen, sozialen und politischen Zusammenhang sei. Von innovativen Konzepten für unternehmerische Organisationsformen bis hin zu neuen Querschnittsmaterien wie dem Lieferkettenrecht – als Forschungsgegenstand und wissenschaftlicher Disziplin fehle es jedenfalls nicht an richtungsweisenden Impulsen.

Habilitationsschriften als Gradmesser wissenschaftlichen Fortschritts

Einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung ihrer Disziplin haben, so Fleischer, gesellschaftsrechtliche Habilitationsschriften geleistet. In seinem Aufsatz „Gesellschaftsrecht im Spiegel seiner Habilitationsschriften“ erschließt er erstmals den Korpus einschlägiger Arbeiten aus den vergangenen acht Jahrzehnten.

Nach welchen Kriterien sind Habilitationsschriften überhaupt dem gesellschaftsrechtlichen Themenspektrum zuzuordnen? In Fleischers Definition fallen alle Arbeiten, die zumindest einen Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht aufweisen. Außerdem bezieht er kapitalmarktrechtliche Abhandlungen sowie solche mit stiftungsrechtlichem Bezug in seine Betrachtungen mit ein. Daraus ergibt sich eine 138 Werke umfassende Bestandsaufnahme.

Obwohl die gesellschaftsrechtliche Habilitationsschrift, wie das Fachgebiet insgesamt, von großer Praxisnähe geprägt sei, bediene sie sich eines vielfältigen Methodenrepertoires. Aufgrund der Zersplitterung des deutschen Gesellschaftsrechts in viele einzelne Bestimmungen und Gesetze, vom BGB bis zum GmbHG, komme der Rechtsdogmatik eine besondere Bedeutung zu. Als zusätzliche Inspirations- und Erkenntnisquelle diene die Rechtsvergleichung. Während rechtsökonomische Forschungsansätze immer mehr an Boden gewinnen konnten, seien Brückenschläge zur Rechtssoziologie vereinzelt geblieben. Der ahistorische Zug, der die gesellschaftsrechtliche Forschung seit jeher kennzeichne, ließe sich, so Fleischer, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen auch den meisten Habilitationsschriften attestieren. „Habilitationsschriften waren und sind vor allem deshalb Leuchttürme gesellschafts-



„Habilitationsschriften waren und sind vor allem deshalb Leuchttürme gesellschaftsrechtlicher Forschung, weil sie größere Zusammenhänge aufzeigen, verborgene Strukturen aufdecken, Wertungsprinzipien herausarbeiten und zur Systembildung beitragen.“

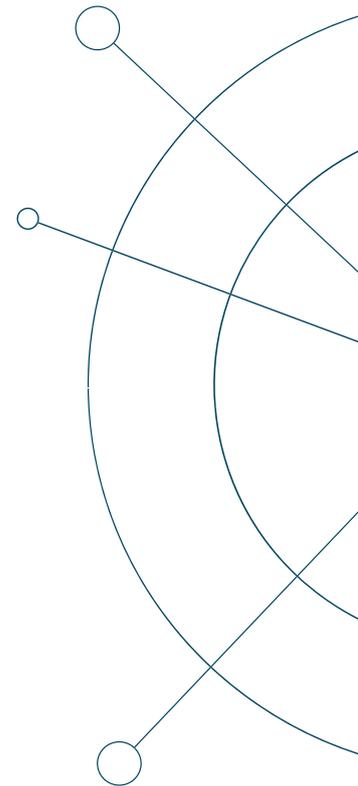
Holger Fleischer

rechtlicher Forschung, weil sie größere Zusammenhänge aufzeigen, verborgene Strukturen aufdecken, Wertungsprinzipien herausarbeiten und zur Systembildung beitragen.“ Jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verlange dies die Fähigkeit zur Makro- wie zur Mikroskopie ab. Zur Veranschaulichung zitiert Fleischer ein Bild des Historikers Jürgen Osterhammel von der Flughöhe des Adlers: „Er hat in seiner luftigen Höhe den weiten Überblick und behält dennoch die Details am Boden fest im Auge.“

Gesellschaftsrecht im Spiegel großer Debatten

Eine von ihm initiierte Forschungsreihe eröffnet Fleischer mit seinem Aufsatz „Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersönlichkeit im internationalen Diskurs“. Aus der Analyse verstreuter Einzeldebatten soll ein Gesamtbild entstehen, das die größten Entwicklungslinien und Evolutionsprozesse des Gesellschaftsrechts im 19. und 20. Jahrhundert sichtbar macht.

Als Proberstein dient ihm der klassische Diskurs um die Rechtsnatur der juristischen Person. Die berühmten Zivilrechtslehrer Friedrich Carl von Savigny und Otto von Gierke haben sich dazu im 19. Jahrhundert einen intellektuellen Schlagabtausch geliefert, der im neuen Millennium eine ungeahnte Renaissance erlebt. „Das Ringen um die Rolle der juristischen Person in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft ist wieder in vollem Gange“, sagt Fleischer. „Ging es einst um die rechtliche Anerkennung von Korporationen als Garanten der Freiheit gegenüber dem Staat, so wird heute die juristische Person in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin mächtiger multinationaler Unternehmen als Bedrohung für eine freiheitliche Gesellschaft empfunden. Die konkurrierenden juristischen Theorien steuern hier wertvolles Orientierungs- und Reflexionswissen bei, wenngleich sie mehr denn je einer Perspektivenerweiterung um Einsichten aus benachbarten Fächern bedürfen.“



Holger Fleischer, „Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht: ‚Hottest Game in Town‘ oder ‚Death of Corporate Law?‘“, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 2022, 466–493



Holger Fleischer, „Gesellschaftsrecht im Spiegel seiner Habilitationsschriften“, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 2022, 191–218



Holger Fleischer, „Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersönlichkeit“, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 87 (2023), 5–45

Zwischen Tradition, Gesetz und gesellschaftlichem Wandel

Die Konferenz „Succession in Islamic Law“ beleuchtete die Rolle des Erbrechts in muslimischen Gemeinschaften

Gesellschaftlicher Wandel führt nicht selten zu einem Auseinanderfallen von rechtlichen Vorschriften und sozialer Praxis. Dies gilt insbesondere für das Erbrecht, das im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten nur wenig gesetzgeberische Gestaltung erfahren hat. Mit „Succession in Islamic Law“ widmete sich am 30. und 31. März 2023 eine internationale und interdisziplinäre Konferenz der Frage, wie im islamischen Recht Vermögen von Todes wegen übertragen wird.

„Das islamische Recht ist eine diskursive Tradition, die sich auf vielschichtige Art und Weise manifestiert. Es ist daher verkürzt, sich das islamische Recht als ein homogenes Normensystem vorzustellen“, erklärt Nadjma Yassari, die seit 2009 die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Institut leitet. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die wissenschaftliche Erschließung des Zivil-, Familien- und Erbrechts in verschiedenen islamischen Ländern sowie die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die europäische Rechtswissenschaft. 2019 hat Yassari mit ihrem Team das Projekt „Von Generation zu Generation: Vermögenstransfer durch Erbrecht, Vertrag und religiöse Stiftungen im islamischen Recht“ ins Leben gerufen. „Dieses Projekt hat sich aus unserer bisherigen Grundlagenforschung zum islamischen Familienrecht ganz selbstverständlich ergeben“, sagt die Forschungsgruppenleiterin. „Gesellschaftliche Vorstellungen über Ehe, Elternschaft und verwandtschaftliche Beziehungen haben in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen erfahren, was auch in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vieler islamischer Länder seinen Niederschlag gefunden hat. Wir untersuchen, wie die Vermögensübertragung zwischen den Generationen mit Familienstrukturen, Geschlechterrollen, aber auch mit wirtschaftlichen Interessen

verflochten ist. Dazu gehören auch Phänomene, die üblicherweise nicht mit dem Erbrecht in Verbindung gebracht werden, wie religiöse Stiftungen oder die Übertragung von Eigentum unter Lebenden auf den Todesfall. Außerdem beschäftigen wir uns mit Fragen interreligiöser Erbfälle sowie historischen Entwicklungen aus prä- und postkolonialer Perspektive.“

Interdisziplinärer Diskurs

Dieses breit gefächerte Themenspektrum sollte in einem international besetzten Kreis von Wissenschaftler*innen verschiedener Disziplinen im Rahmen einer Fachtagung in Hamburg diskutiert werden. Mitte 2022 lud die Forschungsgruppe daher mit einem weltweiten Call for Papers zur Einreichung von Abstracts ein, die sich mit der Rolle des Erbrechts in islamischen Gemeinschaften in Vergangenheit und Gegenwart befassen sollten. „Der Zuspruch war überwältigend: Wir haben über 180 Einsendungen aus 30 Ländern erhalten“, berichtet Yassari, die sich die Evaluierung nicht leicht gemacht hat. „Um die geeignetsten Beiträge zu identifizieren, haben wir die Abstracts anonymisiert und ein Blind Peer Review durchgeführt.“

Das Ergebnis war eine Zusammenführung methodischer Ansätze und theoretischer Perspektiven aus Recht, Geschichte, Wirtschaft, Anthropologie, Regionalstudien, Gender Studies und Soziologie. Im nächsten Schritt wurden die ausgewählten Beiträge in fünf thematische Panels gruppiert, um ähnliche Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten zu können. Jedem Panel waren zwei Mitarbeiter*innen der Forschungsgruppe als Chair und Co-Chair zugeordnet. Diese trafen sich bereits im Vorfeld online mit den Panelist*innen, um gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, in dem





die übergreifenden Themen jedes Panels festgehalten werden konnten. „Das erlaubte uns, während der Konferenz durch die Vielfalt der einzelnen Beiträge zu navigieren und gleichzeitig die Kernfragen im Blick zu behalten“, sagt Yassari. „Besonders wichtig war uns dabei, bei jedem Thema den Diskurs zwischen den Disziplinen anzuregen.“

Interaktive Panels

Insgesamt 19 Wissenschaftler*innen aus 15 Ländern und diversen Bereichen der Sozial-, Geistes- und Rechtswissenschaften trafen sich schließlich in Hamburg, um ihre Erfahrungen und Forschungsergebnisse auszutauschen. Für die in Präsenz geplante Tagung musste kurzfristig ein hybrider Modus eingerichtet werden. Probleme bei der Visaerteilung an mehrere Panelist*innen hatten dies notwendig gemacht. Die technische Umstellung gelang, ohne die Dynamik der Paneldiskussionen zu beeinträchtigen. Von den insgesamt 60 Konferenzteilnehmer*innen war etwa die Hälfte online zugeschaltet.

Unter dem Titel „Islamic succession law in practice: sources and methods“ beleuchtete das erste Panel Beweggründe und Akteure von Erbrechtsreformen. Das zweite Panel war dem Thema „Pluralities of normative systems: between hierarchy and autonomy“ gewidmet und damit der Kontextualisierung des Erbrechts im Fall konkurrierender normativer Systeme.



Am Ende des ersten Konferenztages führte David Powers von der Cornell University die Teilnehmer*innen mit einer Keynote in die frühe Erbrechtsgeschichte des Islam ein.

Der zweite Tag begann mit einem Panel zum Thema „Succession by other means“. Dabei ging es um Wege transgenerationaler Vermögensübertragung in Übereinstimmung mit, unter Missachtung von oder in Ergänzung zum Erbrecht, etwa durch Testamente, Schenkungen und Verträge. Im Mittelpunkt des vierten Panels stand die Rolle von Familienstiftungen (waqf) im Kontext verschiedener familiärer Strukturen unter Berücksichtigung von Geschlechterdynamiken und wirtschaftlichen Interessen. Das fünfte Panel mit dem Thema „The encounter of various normative systems: a historical perspective“ befasste sich mit der Frage, wie Kolonialherrschaft das islamische Erbrecht in der Praxis der Gerichte geprägt hat.

Perspektiven für den Wandel

Die Themen der Konferenz machen es deutlich: Es ging weniger darum, welche Erbteile bestimmten Personen zukommen, sondern auf welchen Grundlagen, in welcher Form und in welchen Kontexten Vermögen auf die nächste Generation übergeht. „Nur wenn wir die soziale und die ökonomische Funktion des Erbrechts in den islamischen Ländern verstehen, können wir die Perspektiven für den rechtlichen Wandel erkennen und neue Entwicklungen einordnen. Gerade deshalb war diese Tagung eine große Bereicherung für unsere Forschung“, bilanziert Yassari. Mit Sicherheit hat das Treffen in Hamburg außerdem wissenschaftliche Verbindungen vertieft und so das globale und interdisziplinäre Netzwerk der Forschungsgruppe gestärkt. Und die neu gewonnenen Erkenntnisse werden Kreise ziehen: Die Beiträge werden im Rahmen von Symposium Issues unter anderem in der Reihe „Islamic Law and Society“ sowie im „Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law“ veröffentlicht.



Fremdes Recht vor Gericht

Theorie und Praxis der Gutachtenerstellung zum ausländischen Recht im 21. Jahrhundert



Bei grenzüberschreitenden Rechtsfällen müssen deutsche Richter*innen oft nach ausländischem Recht entscheiden. Zur Ermittlung desselben können sie die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Bei der Anwendung haben sie so vorzugehen, wie es ein*e Richter*in des betreffenden Landes tun würde. Soweit die Theorie. Langjährige Erfahrung hingegen zeigt die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vorgaben auf. Am 16. und 17. Juni 2023 trafen sich in Hamburg rund 50 Vertreter*innen der Wissenschaft und der Praxis, um sich über die Rolle des Gutachtens zum ausländischen Recht im Prozess des 21. Jahrhunderts auszutauschen.



Seit seiner Gründung im Jahr 1926 werden am Institut Gutachten zum ausländischen Privatrecht verfasst. Die aus der weltumspannenden Grundlagenforschung gewonnene Expertise wird damit in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Inzwischen steuert das Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts unter der Leitung von Jan Peter Schmidt diesen Wissenstransfer.

Wachsender Bedarf

„Die Notwendigkeit, ausländisches Recht zu ermitteln, auszulegen und anzuwenden, hat aufgrund der stetig gewachsenen internationalen Verflechtungen in den letzten Jahrzehnten immer weiter zugenommen“, sagt Schmidt. Im Institut arbeiten Expert*innen für islamisches, türkisches, russisches,

chinesisches und japanisches Recht sowie diverse europäische und angelsächsische Rechtsordnungen, die mit ihren Gutachten Richter*innen bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen unterstützen. Zur Erteilung von Gutachten besteht keine Verpflichtung. Angenommen werden nur Aufträge, deren Gegenstand im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt.

Brücke in die Praxis

„Ältere Fragen zum ausländischen Recht sind heute gelöst oder nur mehr von geringer Bedeutung, so etwa die Diskussion darüber, ob ausländisches Recht als Recht behandelt werden soll oder als beweisbedürftige Tatsache, wann deutsches Recht als Ersatzrecht zur Anwendung kommt oder wie es mit der Zulassung von Rechtsmitteln bei fehlerhafter Anwendung steht“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels, der gemeinsam mit Jan Peter Schmidt die Gutachtenkonferenz initiiert hat. „Neue Problemfelder sind hinzugekommen: Wie ist mit der hohen Verfahrenszahl umzugehen? Was ändert sich dadurch, dass ausländisches Recht viel leichter zugänglich geworden ist? Solche Themen wollten wir praktisch und theoretisch behandeln.“

Insbesondere mit Hilfe von deutschsprachiger Literatur zum ausländischen Recht, des Internets sowie modernen Übersetzungstools haben Gerichte heutzutage viel bessere Möglichkeiten als früher, das ausländische Recht zumindest in Ansätzen auf eigene Faust zu

Reinhard Ellger, Gutachtenkoordinator des Instituts von 2002 bis 2020, wurde im Rahmen der Konferenz für seine Verdienste geehrt.

„Die Notwendigkeit, ausländisches Recht zu ermitteln, auszulegen und anzuwenden, hat aufgrund der stetig gewachsenen internationalen Verflechtungen in den letzten Jahrzehnten immer weiter zugenommen.“

Jan Peter Schmidt



„Neue Problemfelder sind hinzugekommen: Wie ist mit der hohen Verfahrenszahl umzugehen? Was ändert sich dadurch, dass ausländisches Recht viel leichter zugänglich geworden ist? Solche Themen wollten wir praktisch und theoretisch behandeln.“

Ralf Michaels

ermitteln. Überdies können sie versuchen, die Parteien zur Mitwirkung anzuhalten. Jedenfalls in komplexen Fällen oder bei schwer zugänglichen Rechtsordnungen führt an der Einholung eines Gutachtens allerdings weiterhin meist kein Weg vorbei.

Praktischer und wissenschaftlicher Fokus

Der praktische Teil der Gutachtenkonferenz bestand aus einem Workshop, in dem „Leitlinien zur Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts in deutschen Verfahren für Gerichte, Sachverständige und Parteien“ diskutiert wurden. Ein entsprechender Entwurf war zuvor von einer internen Arbeitsgruppe des Instituts unter Leitung von Ralf Michaels und Jan Peter Schmidt erarbeitet worden. Um die verschiedenen Perspektiven einfließen zu lassen, nahmen neben Wissenschaftler*innen auch Vertreter*innen der Praxis am Workshop teil, insbesondere Richter*innen. Nach ihrer Finalisierung im Nachgang zur Konferenz sollen die „Leitlinien“ veröffentlicht und möglichst breit zugänglich gemacht werden, um so das Vorgehen bei Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts zielführender und einheitlicher zu gestalten.

Im wissenschaftlichen Teil der Konferenz wurden nach Erörterung historischer und rechtstheoretischer Grundlagen verschiedene Teilaspekte der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts unter die Lupe genommen. Hierzu gehörte unter anderem die

Abgrenzung der Aufgaben zwischen Gutachter*in und Richter*in und die Verschränkung von ausländischem Sachrecht mit nationalem Prozessrecht. Ebenso wurde thematisiert, welchen Maßstäben die Ermittlung ausländischen Rechts in puncto Richtigkeit und Vollständigkeit genügen muss. Außerdem tauschte man sich darüber aus, wie das in bereits geschriebenen Gutachten enthaltene Wissen besser für die Praxis nutzbar gemacht werden kann.

Ralf Michaels und Jan Peter Schmidt ziehen ein uneingeschränkt positives Fazit. Die für die Veranstaltung gesetzten Ziele einer Bestandsaufnahme sowie des Erfahrungsaustausches und der Suche nach Feinjustierungen des bestehenden Systems seien umfassend erreicht worden. Demnächst soll die Schrifffassung der Vorträge zusammen mit den „Hamburger Leitlinien“ in einem Konferenzband veröffentlicht werden.





Iura novit curia im Pluriversum des Privatrechts

Die „Leitlinien für die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts“ bieten Orientierung

Der verfahrensrechtliche Grundsatz *iura novit curia*, demzufolge das Gericht das Recht kennt, gilt auch dann, wenn deutsches Recht vorsieht, dass ausländisches Recht anzuwenden oder zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass ausländisches Recht von Amts wegen ermittelt werden muss. Auch wenn die Anzahl zivilrechtlicher Fälle mit Auslandsbezug steigt, ist die Ermittlung ausländischen Rechts für die Gerichte oftmals eine praktische Herausforderung, auch aufgrund ihres nur sporadischen Kontakts mit derlei Fallgestaltungen. Wissenschaftler*innen des Instituts haben deshalb zusammen mit Angehörigen ausgewählter Universitätsinstitute sowie Vertreter*innen aus Justiz und Anwaltschaft Leitlinien für die Praxis erarbeitet, die dabei helfen sollen, den Umgang mit ausländischem Recht rechtskonform, transparent und effizient zu gestalten.

Mit seiner Forschung zu den Zivilrechtsordnungen der Welt kommt dem Institut eine in Deutschland und international herausragende Bedeutung zu. Betritt man die Institutsbibliothek, die Gesetzbücher und Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern vorhält, viele davon in der Originalsprache, wird die unendlich große Materie des ausländischen Rechts greifbar. „Hinzu kommt, dass jede Rechtsordnung in sich einen riesigen Kosmos bildet“, sagt Jan Peter Schmidt, Leiter des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts am Institut. Aus der von ihm koordinierten Gutachtenpraxis kennt er die Problemstellung in den

Gerichten. „Was bisher fehlt, ist eine stabile und leicht zugängliche Infrastruktur für die Ermittlung ausländischen Rechts. So wissen Richter*innen oftmals schon gar nicht genau, an welche Stellen sie sich zur Einholung von Rechtsgutachten wenden können und was sie dabei zu beachten haben.“

Optimierungsbedarf

Grundsätzlich kann der über Jahrzehnte hinweg organisch gewachsene Modus der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Gutachter*innen als ein erfolgreich eingespielter Prozess bezeichnet werden. Doch es gibt auch Unsicherheit und Optimierungsbedarf. Wie genau sind die Aufgaben von Gericht und Gutachter*in abzugrenzen? Wie werden die Fragen im Beweisbeschluss optimal formuliert? Wie ist vorzugehen, wenn sich dem ausländischen Recht keine eindeutigen Antworten auf die gestellten Fragen entnehmen lassen? Wie ist ein von einer Partei vorgelegtes Gutachten zu bewerten? Allein diese Beispiele illustrieren, wie vielseitig der Themenkomplex ist. Wiederholt ist der Wunsch nach Unterstützung in Form einer praxistauglichen Vorgabe ans Institut herangetragen worden.

Richtungsweisende Grundsätze

Die in vier Abschnitte und 17 Paragraphen gegliederten Leitlinien sind ganz allgemein der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruchs verpflichtet.



„Was bisher fehlt, ist eine stabile und leicht zugängliche Infrastruktur für die Ermittlung ausländischen Rechts. So wissen Richter*innen oftmals schon gar nicht genau, an welche Stellen sie sich zur Einholung von Rechtsgutachten wenden können und was sie dabei zu beachten haben.“

Jan Peter Schmidt

Sie sollen dazu beitragen, dass Gerichte und Behörden ihre Entscheidungen unter korrekter Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des gegebenenfalls anwendbaren ausländischen Rechts fällen. Außerdem wollen sie darauf hinwirken, dass bei der Ermittlung ausländischen Rechts keine unnötigen Kosten und Verzögerungen entstehen.

Best Practice für alle Beteiligten

Die Leitlinien wollen einerseits den maßgeblichen rechtlichen Rahmen, in dem sich alle Beteiligten bei der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts bewegen, zutreffend abbilden, andererseits aber auch den großen Raum dazwischen füllen und konturieren. Sie beruhen auf praktischen Erfahrungen aller an der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts beteiligten Akteure.

In Form von nicht bindenden Handlungsempfehlungen bieten sie Gerichten, Sachverständigen und Parteien Orientierung. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der beteiligten Akteure, ebenso aber zum Beispiel die zielführende Formulierung von Beweisbeschlüssen zur Einholung eines Rechtsgutachtens.

Ausgerichtet auf Verfahren vor Zivilgerichten lassen sich die Leitlinien im Grundsatz auch auf andere Fälle übertragen, in denen etwa Strafgerichte, Finanzbehörden, Standesämter oder Asylbehörden ausländisches Recht anzuwenden haben.

Ausblick

Schon bald können Gerichte, Gutachter*innen und Parteien die Leitlinien nutzen, um auf möglichst unkompliziertem Weg adäquate und effektive Lösungen herbeizuführen. Für Herbst 2023 ist die Herausgabe einer Publikation geplant, die kostenlos als Druckwerk sowie als Download zur Verfügung gestellt werden soll.

Entwickelt worden sind die Leitlinien mit einem Fokus auf die deutsche Rechtslage. Trotzdem sollen sie auch internationale Wirkung entfalten. Geplant ist daher eine englischsprachige Übersetzung, die dann ebenfalls frei erhältlich sein soll. „Wir gehen davon aus, dass die rechtstheoretischen Überlegungen, die in die Leitlinien eingeflossen sind, ebenso wie die in ihnen formulierten praktischen Empfehlungen auch für die Verfahrenspraxis anderer Länder fruchtbar gemacht werden können“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels.



Lotse im globalen Diskurs

Daniel Bonilla Maldonado im Gespräch

Rechte der Natur sind in den meisten westlichen Ländern bisher nur Theorie. Gleichzeitig findet die Idee, unsere natürliche Umwelt zu schützen, indem wir sie mit einklagbaren Rechten ausstatten, wachsenden Zuspruch. Doch was genau meinen wir, wenn wir von der Natur sprechen? Daniel Bonilla Maldonado hat die verschiedenen Naturrechtsmodelle, die vor allem im Globalen Süden entwickelt worden sind, in seiner jüngsten Forschung wissenschaftlich begleitet. Gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels hat er einen General Report zum Thema „Global Legal Pluralism – Rights of Nature“ für den General Congress der International Academy of Comparative Law 2022 in Asunción, Paraguay, verfasst. In Hamburg hat er über die Genealogie des Begriffs der Natur als Subjekt in westlichen und nicht-westlichen rechtlichen und politischen Traditionen geforscht.

„Die Geschichte des Begriffs ‚Natur‘ ist in den westlichen Kulturen durchaus facettenreich“, sagt der aus Kolumbien stammende Rechtswissenschaftler. „Durchgesetzt hat sich aber die in der judäo-christlichen Tradition, der modernen Wissenschaft und im liberalen Eigentumsbegriff begründete Idee von der Natur als Objekt. Das hat dazu

geführt, dass westliche Rechtsordnungen die Natur als etwas betrachten, worüber die Menschen frei verfügen können.

Angesichts der Klimakrise gibt es inzwischen jedoch weltweit Stimmen, die ein Umdenken fordern und die Natur als autonomes Rechtssubjekt anerkennen wollen. Die wesentlichen Impulse dafür kommen aus Staaten, die bis vor Kurzem wenig Einfluss auf die internationale Rechtsentwicklung hatten. So war Ecuador 2008 das erste Land der Welt, das einklagbare Rechte der Natur in seine Verfassung aufgenommen hat. Bolivien folgte 2010 und 2012 mit der Verabschiedung des Mutter-Erde-Gesetzes. 2017 erklärte die neuseeländische Regierung den Whanganui River zu einer juristischen Person. Federführend beteiligt an diesen Verfassungs- und Gesetzesänderungen waren indigene Gemeinschaften.

Wie genau sah der Weg zu diesen für die Rechte der Natur wegweisenden Rechtsnormen und -grundsätzen aus? Wie wurden sie ausgehandelt? Welche Rechtsvorstellungen liegen ihnen zugrunde? Fragen, die Daniel Bonilla schon lange im Blick hat. In seinem viel beachteten Buch „Legal Barbarians, Identity, Modern Comparative Law and the Global South“ zeigt er auf, dass sich die Rechtsvergleichungslehre





„Die Rechte der Natur sind ein hybrides kulturelles Produkt.“

bis ins einundzwanzigste Jahrhundert nahezu ausschließlich mit einer Handvoll europäischer und nordamerikanischer Staaten beschäftigt hat. Dies beruht, so seine historische Analyse, auf der Annahme, dass die Länder des Globalen Südens als ungeeignet für die Produktion juristischen Wissens betrachtet wurden.

„So wurden Narrative geschaffen, die uns glauben lassen, dass Recht ein Kulturprodukt ist und, dass die europäische Kultur reichhaltiger und komplexer ist als die Kulturen der restlichen Welt. Die westlichen Rechtssysteme gelten demnach als der Ursprung der wichtigsten Rechtsfamilien. Im Gegensatz dazu werden die Rechtssysteme Lateinamerikas, Afrikas und Asiens lediglich als Abwandlungen ihrer ‚Mutterrechtsordnungen‘ verstanden.“

Bei den Themen, denen Bonilla seine wissenschaftliche Arbeit widmet, schöpft er auch aus Erfahrungen, die seinen persönlichen Werdegang geprägt haben. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und ersten Jahren als Professor in Kolumbien ging er nach Yale, wo er promovierte, bevor er Gastprofessuren an verschiedenen Universitäten in den USA und Europa wahrnahm. Er fand es immer bemerkenswert, dass es in den Law Schools des Globalen Nordens nur wenige aus dem Globalen Süden stammende Professor*innen gibt, während diese in anderen Disziplinen durchaus zahlreich vertreten sind.

Auch wenn dieses Gefälle weiterhin vorherrscht, zeichnet sich mit Themen wie den Rechten der Natur eine Wende ab. In ihr sieht Bonilla sowohl in politischer als auch in erkenntnistheoretischer Hinsicht bezeichnende Entwicklungen. Neu sei etwa, dass ein Dialog zwischen Rechtssystemen des Globalen Südens und Nordens innovative Konzepte für die nationale und internationale Rechtsentwicklung hervorgebracht hat. Bahnbrechend aus erkenntnistheoretischer Sicht sei, dass in den Rechten der Natur indigene Ideen zum Tragen gekommen sind, die zuvor nicht als legitime Quellen für rechtliches und politisches Wissen angesehen worden waren. „Die Rechte der Natur sind ein hybrides kulturelles Produkt“, stellt Bonilla fest.

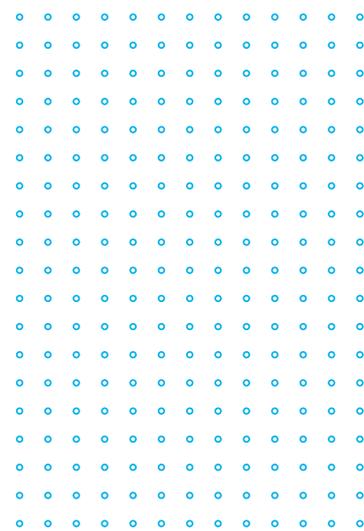
„Indem sie die Beziehung zwischen Mensch und Natur in den Mittelpunkt stellen, stehen sie im Widerspruch zur anthropozentrischen Sichtweise, die mit dem modernen Konstitutionalismus und dem Umweltrecht westlicher Prägung einhergeht. Subjektive Rechte hingegen sind ein liberales Rechtskonzept. Sie entstammen einer westlichen Denkweise und sind den politischen und rechtlichen Traditionen der indigenen Völker Ecuadors, Boliviens und Neuseelands fremd.“

Daniel Bonilla ist aber nicht nur Forscher, sondern auch akademischer Lehrer aus Leidenschaft. Davon konnte sich die Institutsgemeinschaft bei mehreren Vorträgen überzeugen, in denen er während seines Aufenthaltes in Hamburg seine aktuelle Forschung vorstellte. Zudem pflegt er die Auseinandersetzung mit Kunst und Literatur, was seine Publikationen und Vorträge sehr bereichert. So stellt er etwa Beispielen der europäischen Barockmalerei ein Werk des Andenbarocks gegenüber, um europäische und indigene Vorstellungen von Mensch, Natur und Macht herauszuarbeiten. Sein Anliegen: „Ich möchte Kommunikationskanäle zwischen Recht, Literatur und Kunst öffnen, um die Rechte der Natur genauer und umfassender zu untersuchen und sie einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

„Wir stehen am Beginn einer Entwicklung mit viel Raum für Interpretation, aber auch mit potenziell grundlegenden Konflikten.“

Was den international und interdisziplinär versierten Wissenschaftler aktuell besonders interessiert, sind die Herausforderungen, die sich bei der Implementierung von Rechten der Natur in bestehende Rechtsordnungen stellen. Er zeigt sich optimistisch: „Wir stehen am Beginn einer Entwicklung mit viel Raum für Interpretation, aber auch mit potenziell grundlegenden Konflikten. Es wird transformative Anpassungen innerhalb einzelner Rechtsordnungen geben müssen. Wir werden sehen, wie Gerichte mit kollidierenden Interessen umgehen. All das sollte uns aber nicht davon abhalten, Analyse und Kritik des globalen Diskurses über die Rechte der Natur weiterzuführen.“

Prof. Dr. Daniel Bonilla Maldonado ist Ordinarius für Rechtswissenschaft an der Universidad de los Andes in Bogotá, wo er Verfassungsrecht, Rechtslehre und Rechtsvergleichung lehrt. Nach seinem Jurastudium an der Universidad de los Andes absolvierte er einen LL.M. sowie einen Doctor of the Science of Law an der Yale Law School. Für seine Lehre wurde er mehrfach ausgezeichnet. Gastprofessuren und -dozenturen führten ihn unter anderem an die Science Po Law School in Paris, die Fordham Law School in New York, die Universidade de Brasília, die Universidad de Buenos Aires und die Universidad Nacional de Colombia. Von Oktober 2022 bis Februar 2023 war er Senior Visiting Fellow am MPI für Rechtsgeschichte und Rechtslehre in Frankfurt. Von März bis Juni 2023 war er Senior Visiting Fellow am Institut.



Forschen in Sicherheit und Freiheit

Wenn Verfolgung, Krieg oder Katastrophen das Leben unsicher machen, ist an die Fortsetzung wissenschaftlicher Arbeit oft kaum oder gar nicht mehr zu denken. Ein großes Anliegen des Instituts ist es, in Not geratenen Wissenschaftler*innen aus dem Bereich des Privatrechts die Möglichkeit zu bieten, ihrer Forschung weiter nachzugehen. So hat das Institut in der Vergangenheit Stipendien-Programme für Wissenschaftler*innen ins Leben gerufen, die durch den Krieg in der Ukraine oder durch die verheerenden Erdbeben in der Türkei und in Syrien in Not geraten waren. Außerdem kooperiert das Institut mit dem Institute of International Education's Scholar Rescue Fund (IIE-SRF). So sind am Institut mehrere Forschende tätig, in deren Herkunftsländern besondere Gefahrenlagen herrschen. Sie sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen oder werden durch Stipendien und Fellowships unterstützt. Drei von ihnen schildern hier ihre aktuellen Perspektiven.



Dr. Mohammad Taqi Maghrebi ist seit 2023 wissenschaftlicher Referent in der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“. Nach seiner Promotion an der Universität Teheran war er Professor an der Gharjistan Universität in Kabul sowie Head of Legal Affairs im Büro des Zweiten Vizepräsidenten von Afghanistan. Bevor er 2021 als Gastwissenschaftler ans Institut kam, arbeitete er in Kabul außerdem als Berater der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Im Rahmen eines Projekts der Forschungsgruppe beschäftigt er sich derzeit mit dem afghanischen Familienrecht mit Schwerpunkt auf dem Eherecht.

„In Hamburg genieße ich Sicherheit und profitiere davon, dass ich hier Zugang zu wertvollen Quellen für meine Forschung habe. Das sind die besten Voraussetzungen, die sich ein Wissenschaftler für seine Tätigkeit wünschen kann“, sagt Maghrebi. „Nachdem in Afghanistan alle politischen und sozialen Strukturen zusammengebrochen und alle Errungenschaften der Vergangenheit sowie alle Hoffnungen für die Zukunft zerstört worden waren, wurde meine Familie auseinandergerissen und eine ungewisse Zukunft lag vor

mir. Ich stand zunächst unter Schock, und es fiel mir eine Zeit lang schwer, mich auf wissenschaftliche Themen zu konzentrieren. Inzwischen entdecke ich neue Forschungsthemen und bin dabei, mir durch das Erlernen der deutschen Sprache ein Fenster zur Kultur und zum Wissen dieser Weltregion zu schaffen.“

Viele seiner Freunde und Kollegen haben Afghanistan ebenfalls verlassen, einige sind noch im Land. Er verfolgt die Ereignisse dort aufmerksam und steht mit beiden Gruppen im Kontakt. „Fast alle Regierungsangestellten, die nicht der Ethnie und Religion der Taliban angehören, wurden aus ihren Ämtern entlassen. Die meisten Richter und Staatsanwälte wurden ihres Amtes enthoben und durch Absolventen religiöser Schulen ersetzt, die keine juristische Ausbildung haben. Frauen sind fast vollständig von Bildung und Beschäftigung ausgeschlossen. Individuelle Handlungsspielräume sind insgesamt sehr begrenzt“, beschreibt er die Situation. Einige Mitglieder seiner Familie konnte er nach Hamburg holen. „Eine Person ist leider bisher an deutschen Verwaltungshürden gescheitert.“



Prof. Dr. Iryna Dikovska ist Professorin für Zivilrecht an der Taras Shevchenko National University in Kiew. Sie war bereits mehrmals als Gastwissenschaftlerin am Institut und war der erste Fellow in unserem Programm für kriegsbedingte Wissenschaftler*innen. Sie ist zudem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Obersten Gerichtshofs der Ukraine und arbeitet gerade an einem Gutachten zu einem aktuellen Fall. Ihre Lehrtätigkeit setzt sie von Hamburg aus online fort und steht so mit ihren Studierenden über Vorlesungen, Seminare und Sprechstunden in engem Kontakt. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich aktuell mit der Frage, wie Krieg und dadurch ausgelöste Vorgänge, wie erzwungene Migration oder Sanktionen, sich auf privatrechtliche Beziehungen auswirken. Außerdem arbeitet sie an einem Lehrbuch über internationales Privatrecht für ukrainische Studierende. „In der Institutsbibliothek finde ich alles, was ich brauche. So kann ich zum Beispiel die vertragsrechtlichen Prinzipien der Ukraine mit jenen Deutschlands und der Schweiz verglei-

chen und auf Basis der Erfahrungen verschiedener Länder Lösungsvorschläge für Fragen erarbeiten, die sich im ukrainischen Recht stellen“, sagt die Wissenschaftlerin. „Für meine Publikationen zum internationalen Privatrecht, sei es für die Wissenschaft oder die Lehre, kann ich rechtsvergleichend zum EU-Recht arbeiten, was mit Blick auf eine zukünftige Mitgliedschaft der Ukraine in der EU natürlich besonders wichtig ist.“

Ein großes Plus für Iryna Dikovska: „Mein längerer Aufenthalt in Hamburg hat mir die Möglichkeit eröffnet, Deutsch zu lernen.“ Sie ist überdies sehr froh über die Unterstützung für die Ukraine, die viele Menschen hier leisten und an der sie sich auch selbst beteiligt: „Hier gibt es Organisationen, die verschiedene Arten von Hilfe realisieren. Jede und jeder kann sich einbringen – sowohl finanziell als auch mit persönlichem Engagement. Zum Beispiel kann man Tarnnetze für das Militär weben oder Kerzen herstellen, die im Schützengraben gebraucht werden.“



Dr. Gebreyesus Abegaz Yimer, LL.M. (Rotterdam), war außerordentlicher Professor an der Mekelle Universität, Äthiopien, und ist seit Januar 2023 wissenschaftlicher Referent am Institut. In seiner Heimat lehrte er Gewohnheitsrecht, traditionelle Streitbeilegungsmechanismen, Rechtsgeschichte und Privatrecht. Zudem leitete er das Büro für Forschung und gemeinnützige Arbeit des College of Law and Governance an der Mekelle Universität und koordinierte diverse Projekte zum Aufbau neuer Forschungskapazitäten. Sein Forschungsschwerpunkt am Institut ist die Finanzregulierung in Afrika. Er untersucht Rotating Saving and Credit Associations (ROSCAs), Mikrofinanz-Institutionen, Spar- und Kreditgenossenschaften sowie nachhaltiges Finanzwesen. Außerdem beschäftigt er sich mit der Rechtstheorie in Afrika.

auszubauen, etwa indem ich mich mit rechtsvergleichenden Analysen befasse. Das Institut verfügt über eine exzellente Materialsammlung, die es mir ermöglicht, auf dem neuesten Stand der Forschung zu arbeiten“, sagt der Wissenschaftler, der an der Erasmus-Universität Rotterdam studiert und an der Katholischen Universität Löwen promoviert hat, bevor er ans Institut kam. Er beteiligt sich aktiv an den Workshops und Konferenzen des Instituts, zuletzt mit einem Vortrag zum Thema „Die Pluralität der Normen in Äthiopien: Courts in Defence of Pluralism“.

„Mein Aufenthalt in Hamburg ermöglicht es mir, meine Forschung zu vertiefen und den Umfang meiner wissenschaftlichen Arbeit

„Das Umfeld im Institut ist sehr freundlich und einladend. Mein Aufenthalt in Hamburg ist jedoch nicht frei von Herausforderungen. Es ist mir noch nicht gelungen, eine Wohnung für mich und meine Familie zu finden. So konnten meine Frau und meine Kinder mir bisher nicht aus Belgien hierher folgen. Für mein Land und für Afrika wünsche ich mir Frieden und Freiheit.“



Aktuelle Publikationen

Franz Bauer, Ben Köhler (Hrsg.), *Proportionality in Private Law* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 500), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XIII + 219 S.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 2 (§§ 35–52)*, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2023, XLV + 1967 S.

Holger Fleischer, Peter Mankowski (Hrsg.), *Kommentar zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten* (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), C.H. Beck, München 2023, XXV + 691 S.

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens, Hanno Merkt, Markus Roth (Bearb.), *Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar* von Hopt, 42., neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2023, LXXIII + 3188 S.

Klaus J. Hopt, Christoph H. Seibt (Hrsg.), *Schuldverschreibungsrecht – Kommentar, Handbuch, Vertragsmuster*, 2., neubearbeitete und erweiterte Aufl., Otto Schmidt, Köln 2023, 2364 S.

Simon Horn, *Vis attractiva contractus: Ausstrahlungswirkung von Verträgen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 501),

Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXVI + 204 S. (Diss. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2022)

Martin Illmer, *Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts* (Jus Privatum, 269), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XXXIX + 943 S. (Habil.-Schr. Bucerius Law School Hamburg, 2016)

Ben Köhler, Stefan Korch (Hrsg.), *Schwärme im Recht* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 494), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XIV + 220 S.

Brooke Adele Marshall, *Asymmetric Jurisdiction Clauses*, Oxford University Press, Oxford 2023, XLVII + 355 S.

Justin Monsenepwo Mwakwaye, *The Law Applicable to Security Interests in Intermediated Securities under OHADA Law* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 493), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XXXVI + 414 S. (Diss. Universität Würzburg, 2021)

Luca Wimmer, *Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung. Eine kritische, historisch-vergleichende Untersuchung des deutschen, französischen und österreichischen Rechts* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 504), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXIII + 266 S. (Diss. Universität Freiburg, 2022/23)

Mit dem Erscheinen des 500. Bandes hat die Institutsreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ im Frühjahr 2023 einen Meilenstein erreicht.

Sie ist eine von drei Schriftenreihen, die das Institut in Zusammenarbeit mit dem Verlag Mohr Siebeck herausgibt. Bereits seit 1928 erscheinen die „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Nachdem 1951 ergänzend die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ ins Leben gerufen worden waren, kamen 1980 für Publikationen geringeren Umfangs die „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ hinzu.

Die „Studien“-Reihe bietet Wissenschaftler*innen aus dem Institut sowie auswärtigen Autor*innen die Möglichkeit, herausragende Dissertationen und andere monografische Schriften, aber auch Sammelbände in deutscher oder englischer Sprache zu publizieren, die mit Themen aus dem vielfältigen Arbeitsspektrum des Instituts befasst sind. Mit der „Beiträge“-Reihe verbindet sie der rechtsvergleichend-analytische und der interdisziplinäre Ansatz. Immer mehr Bände der Institutsreihen werden im Open Access veröffentlicht und erreichen damit eine weltweite Leserschaft.

Bundesverfassungsgericht folgt Stellungnahme des Instituts zur Frühehe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Dabei beruft sich das Gericht auf eine vom Institut erarbeitete rechtsvergleichende Stellungnahme, in der das Phänomen und die rechtliche Behandlung der Frühehe in rund 60 Ländern untersucht wurden.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sieht vor, dass im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland unwirksam beziehungsweise aufzuheben sind, wenn zumindest ein*e Ehepartner*in bei der Eheschließung minderjährig war. In seinem Urteil vom 29. März 2023 hat das BVerfG im Grundsatz gebilligt, dass solche Ehen in Deutschland ungültig sind, erachtet das Gesetz aber in seiner jetzigen Form als unverhältnismäßig und

verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muss an zwei Regelungen nachbessern: Minderjährige Personen müssen einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren früheren Ehepartner*innen erhalten. Außerdem sei eine Regelung erforderlich, die es ermöglicht, die Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit wiederaufleben zu lassen.

„Dass die Rechtsvergleiche so für die Praxis nutzbar gemacht werden kann, ist eine gute Nachricht“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels, der gemeinsam mit Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder, und einem Team aus 30 Wissenschaftler*innen die Stellungnahme für das BVerfG verfasst hat. „Minderjährigen wird nicht angemessen geholfen, wenn ihre Ehe als unwirksam angesehen wird, es aber keine Regelung gibt, die die aus der Unwirksamkeit folgenden Nachteile abfedert“, sagt Yassari. „Und ihr Selbstbestimmungsrecht ist nicht wirklich geschützt, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit weiterzuführen, ohne erneut heiraten zu müssen.“

Private Regulierung in der Plattformökonomie

Millionen Menschen nutzen täglich vermittelnde Online-Dienste. Zu ihnen gehören digitale Marktplätze, App-Stores oder Social-Media-Plattformen. „Indem sie etwa Fragen der Menschenrechte oder des Vertragsrechts regeln, treten diese Plattformen oft in einer Rolle auf, die traditionell dem Staat vorbehalten ist“, sagt Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, der ein internationales Forschungsprojekt zum Thema private Regulierung in der Plattformökonomie leitet.

Im Fokus stehen dabei die Regelungen, die von den Plattformen als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) formuliert werden. So stellt sich die Frage, ob Rechtsordnungen über geeignete Mechanismen

verfügen, um die Inhalte solcher AGB sowie deren Durchsetzung durch die Plattformen wirksam zu kontrollieren. Ferner wird untersucht, inwieweit der Staat in der Lage ist, Plattformen zu verpflichten, sich selbst zu regulieren. Beispiele dafür finden sich unter anderem im neuen EU-Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act).

Gefördert wird das gemeinsam mit Federica Casarosa vom Europäischen Hochschulinstitut Florenz durchgeführte Projekt durch den binationalen Verein Villa Vigoni – Deutsch-Italienisches Zentrum für den Europäischen Dialog. Im Rahmen einer Konferenz unter dem Titel „Enforcing private regulation in the platform economy“, die vom 11. bis zum 14. Dezember 2023 am Sitz der Villa Vigoni am Comer See stattfindet, werden die Forschungsbeiträge abschließend diskutiert. Sie sollen 2024 in einem wissenschaftlichen Sammelband im Verlag Mohr Siebeck erscheinen.

Alumni Day

Traditioneller Treffpunkt vor der Sommerpause für Mitarbeiter*innen, Alumni und Alumnae sowie Gastwissenschaftler*innen des Instituts ist das Sommerfest. Mit ihm klang am 9. Juni 2023 ein Tag voller Begegnungen und Ideen aus. Am Morgen hatten sich ehemalige Doktorand*innen zu einem informellen Austausch mit Nachwuchswissenschaftler*innen getroffen, und am Nachmittag hatte der Verein der Freunde des Instituts zu einem Symposium eingeladen.

Berufswege außerhalb der Wissenschaft Alumni und Alumna treffen Nachwuchswissenschaftler*innen

Nachdem im Vorjahr ehemalige Kolleg*innen zu Gast waren, die akademischen Karrierepfaden gefolgt sind, ging es diesmal um Laufbahnen außerhalb der Wissenschaft. Der Einladung zum Austausch mit Doktorand*innen des Instituts gefolgt waren **Jan-Eike Andresen**, Anwalt und Gründer von my-Right und Financialright, **Eike Hosemann**, Pressesprecher mit Schwerpunkt Bürgerliches Recht im Bundesministerium der Justiz, **Anna-Maria Karl**, Director Executive Search bei Kienbaum Consultants International, und **Malte Stübinger**, General Counsel Germany beim Prozessfinanzierer Deminor. Sie alle haben nach ihrem rechtswissenschaftlichen Studium am Institut promoviert und danach sehr unterschiedliche Berufswege beschritten. Nachdem sie sich mit ihrem jeweiligen Werdegang vorgestellt hatten, beantworteten sie Fragen und gaben Einblick in ihre beruflichen Erfahrungen und Tätigkeitsfelder. Im Anschluss bestand außerdem die Möglichkeit, sich zu individuellen Gesprächen zusammenzufinden.

Innovation und Privatrecht

Symposium zum Jahrestreffen des Vereins der Freunde

In vier Kurzvorträgen präsentierten Wissenschaftler*innen aus dem Institut Schlaglichter aus ihrer Forschung und beeindruckten nicht nur mit ihren Erkenntnissen, sondern auch mit einer außerordentlichen Themenvielfalt. In seiner Begrüßung und Einführung beleuchtete Institutsdirektor **Holger Fleischer** das Generalthema aus verschiedenen Perspektiven. Unter anderem wies er, in Anlehnung an die Naturwissenschaften, auf die Unterscheidung zwischen juristischen Entdeckungen, juristischen Erfindungen und juristischem Fortschritt hin.

Jennifer Trinks, wissenschaftliche Referentin am Institut, stellte in ihrem Vortrag den wirtschaftspolitischen Hintergrund und die Entwicklung der französischen Unternehmensform *société par actions simplifiée* (SAS) als gesellschaftsrechtliche Neuschöpfung vor.

Ben Köhler, wissenschaftlicher Referent am Institut, erläuterte den von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Institutsdirektor **Reinhard Zimmermann** konzipierten Reformvorschlag zum deutschen Pflichtteilsrecht, der anstelle starrer Quoten einem bedarfsorientierten Ansatz folgt.

Daniel Bonilla Maldonado, Professor an der Universidad de los Andes, Bogotá, und Visiting Fellow am Institut, präsentierte seine Thesen zu den im Globalen Süden entwickelten Rechten der Natur und führte unter anderem aus, welche Grundannahmen des modernen westlichen Rechts durch sie infrage gestellt werden.

Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Institut, gab einen Überblick zum rechtlichen Umgang mit dem sich rasant entwickelnden Feld der assistierten Reproduktionsmedizin in der Islamischen Republik Iran.

Der Verein der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V. bietet die Möglichkeit, sich für das Institut zu engagieren. Neue Mitglieder sind herzlich willkommen. Nähere Informationen finden Sie unter www.mpipriv.de/freunde-des-mpi.

Decolonial Comparative Law Summer School

Vom 4. bis zum 8. Juli 2023 versammelten sich am Institut rund 40 Jurist*innen aus Bangladesch, Barbados, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Haiti, Indien, Iran, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Russland, Spanien, Tunesien, Südafrika und Südkorea zu einem Kurs- und Workshop-Programm über die methodischen Ansätze der dekolonialen Rechtsvergleichung und ihre praktische Anwendung. Vorgetragen und diskutiert wurde in den Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch.

So divers wie die Herkunftsländer der Teilnehmer*innen waren auch die Lernformate und Inhalte der Summer School. Theorie und Praxis standen gleichermaßen auf der Agenda. Mehrere Vorträge waren der Methodenlehre gewidmet. Dabei ging es um den Einfluss von Erkenntnistheorien und Ideologien auf die Wahl und Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden sowie Unterschiede zwischen postkolonialen, rechtskritischen, indigenen und dekolonialen Theorien. Außerdem wurden dekoloniale Methoden vorgestellt, die in verschiedenen juristischen und nichtjuristischen Kontexten angewendet werden können.

Für die vom 4. bis zum 6. November 2024 in Brasilia geplante Folgeveranstaltung mit dem Thema „**Decolonial comparative property law**“ ist ein **CALL FOR PAPERS** ausgeschrieben. Deadline ist der 14. Januar 2024. Näheres unter www.mpipriv.de/dekoloniale-rechtsvergleichung

In insgesamt 30 zum Teil parallel abgehaltenen Sessions wurden unter anderem konkrete Fallstudien behandelt. Ein ganzer Tag stand im Zeichen der Verbindung zwischen dekolonialem und indigenem Recht. Die Summer School war auch Forum für einen intensiven Austausch unter den Teilnehmer*innen, die Beispiele aus ihrer Forschung präsentieren und zur Diskussion stellen konnten. So gab es etwa Einblicke in den Einfluss dekolonialen Rechts auf die Stadtplanung in Südkorea oder die sowjetischen Ursprünge der Rechtsstaatlichkeit in Vietnam. Ein Angehöriger der in Brasilien beheimateten Xukuru berichtete über die Situation seiner indigenen Gemeinschaft vor dem Hintergrund dekolonialen Rechts. Die Gruppe war stets aufgefordert, eine konstruktiv-kritische Diskussion zu führen und auf diese Weise ein eigenes Verständnis von dekolonialer Rechtsvergleichung zu entwickeln, um dieses in die eigene Forschung integrieren zu können.

Die viereinhalbtägige Veranstaltung bot zudem Raum für einen regen interkulturellen Austausch. Auf dem Programm stand nicht zuletzt eine besondere Stadtführung, die dazu einlud, die Hamburger Kolonialgeschichte kennenzulernen und kritisch zu reflektieren.



Möchten Sie laufend über Veranstaltungen des Instituts informiert werden?
Tragen Sie sich einfach hier www.mpipriv.de/verteiler in unseren Verteiler ein.

Personalien



Dr. Dörthe Engelcke, wissenschaftliche Referentin am Institut, ist im November 2022 in die Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities (AGYA) aufgenommen worden. Sie ist eine von elf

Nachwuchswissenschaftler*innen, die im vergangenen Jahr als neue Mitglieder ausgewählt wurden. Die AGYA wurde 2013 als erste bilaterale Junge Akademie weltweit gegründet und versammelt herausragende Wissenschaftler*innen zur Förderung innovativer Projekte in der arabisch-deutschen Forschungszusammenarbeit.



Prof. Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist im Dezember 2022 von der Bucerius Law School habilitiert worden.

Nahezu zeitgleich hat er Rufe von der Universität Münster und der Leuphana Universität Lüneburg erhalten. Er ist dem Ruf der Universität Münster gefolgt, wo er seit dem Sommersemester 2023 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht innehat.



Priv.-Doz. Dr. Elke Heinrich-Pendl, wissenschaftliche Referentin am Institut, ist am 2. März 2023 von der Bucerius Law School habilitiert worden. Damit ist ihr die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht,

Gesellschaftsrecht, Bankrecht und Rechtsvergleichung verliehen worden. In ihrer Habilitationsschrift befasst sie sich mit den verschiedenen Facetten der kollegialen Binnenstruktur von Vorstand und Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft.



Dr. Simon Horn, Maître en droit (Rennes), wissenschaftlicher Assistent am Institut, hat für seine Dissertation zum Thema „Vis attractiva contractus: Ausstrahlungswirkung von Verträgen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht“ am 9. März

2023 den Promotionspreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie den von der Kanzlei Rödl & Partner für die beste wirtschaftsrechtliche Dissertation ausgelobten Rödl-Promotionspreis 2023 erhalten.



Dr. Dominik Krell, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, hat für seine Dissertation zum Thema „Islamic Law in Saudi Arabia: Concepts, Practices and Developments“ im Juni 2023 die

Otto-Hahn-Medaille erhalten. Die Max-Planck-Gesellschaft verleiht diese Auszeichnung jedes Jahr an junge Wissenschaftler*innen für herausragende Leistungen in ihrer Doktorarbeit.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor emeritus am Institut, ist der Antonio-Feltrinelli-Preis verliehen worden.

Dieser gilt als bedeutendster italienischer Preis für herausragende Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und der Kultur. Mit ihm zeichnet die nationale Akademie der Wissenschaften Italiens, die Accademia Nazionale dei Lincei, seit 1950 jedes Jahr italienische und ausländische Wissenschaftler*innen und Künstler*innen aus. Die feierliche Übergabe des Preises im Beisein des italienischen Staatspräsidenten erfolgte am 23. Juni 2023 in Rom.

Den mit 100.000 Euro dotierten Preis erhielt Zimmermann für seinen bahnbrechenden Beitrag zur Europäisierung der Rechtswissenschaften. Mit der von ihm verfolgten historisch-rechtsvergleichenden Methode trägt er der Erkenntnis Rechnung, dass rechtliche Phänomene sich vielfach nur durch eine Verschränkung historischer und vergleichender Perspektiven richtig verstehen lassen. Damit werden nationale Besonderheiten der modernen Privatrechtsordnungen in ihrer Bedeutung relativiert, und es wird deutlich, dass diese Teil einer bis auf das antike römische Recht zurückreichenden gemeineuropäischen Tradition sind.

Der Antonio-Feltrinelli-Preis geht auf eine testamentarische Stiftung nach dem Muster der Nobelstiftung zurück. Einer der ersten Preisträger war 1952 Thomas Mann. Bislang wurden vier Juristen ausgezeichnet, darunter 1955 der Institutsgründer Ernst Rabel. 1960 folgte der Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker Hans Kelsen und 1985 der Rechtshistoriker Franz Wieacker. Zu den Preisträger*innen 2023 zählen neben Zimmermann unter anderen der Künstler Anselm Kiefer sowie die Mediziner*innen Uğur Şahin und Özlem Türeci.

Service mit Sinn

Ulrike Köcher engagiert sich für optimale Forschungsbedingungen

Im niedersächsischen Wolfenbüttel geboren, wurde Ulrike Köcher in Mexico-City eingeschult. Ihr Abitur legte sie in Speyer ab. Nach ihrer Ausbildung zur Industriekauffrau im Rahmen einer Siemens-Stammhauslehre studierte sie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Norges Handelshøyskole im norwegischen Bergen Betriebswirtschaftslehre. Bevor sie ihre berufliche Heimat im Wissenschaftsmanagement fand, war sie bei Siemens als Unternehmensberaterin im internationalen Umfeld von Controlling, Strategieentwicklung und Service Management sowie als interne Auditorin tätig. 2016 übernahm sie die Hauptabteilungsleitung Finanzen & Personal sowie die stellvertretende Verwaltungsleitung des GEOMAR Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel. Zur Max-Planck-Gesellschaft kam sie als Verwaltungsleiterin am MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften in Göttingen.

Internationale Unternehmenslandschaften sind ihr ebenso vertraut wie die Welt der Wissenschaft. Von Kindesbeinen an weit herumgekommen hat sie sich ihre Offenheit für Neues stets bewahrt. Nach einer Management-Laufbahn bei Siemens traf sie vor einigen Jahren die Entscheidung, ihr Know-how in den Dienst von Forschungsorganisationen zu stellen. Sie wollte, sagt Ulrike Köcher, etwas Sinnerfülltes tun. Seit April 2023 führt die Diplomkauffrau die Verwaltung des Instituts.

Einen abwechslungsreichen Job mit Sinn wünschen sich heute immer mehr Menschen. Im Gespräch mit Ulrike Köcher bekommt man eine konkrete Vorstellung davon, wie es ist, im Beruf persönliche Ideale verwirklichen zu können: „Grundlagenforschung schafft bleibende Werte, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommen. Für mich bedeutet das viel mehr als Umsatzziele und Gewinnmaximierung. Die am Zeitgeschehen orientierten Forschungsthemen des Instituts, wie Dekolonialisierung, Lieferkettenrecht oder erbrechtliche Reformvorschläge finde ich außerordentlich spannend.“



© MPIPRV, Johanna Detering

Als erfüllend bezeichnet Ulrike Köcher auch das bunte Aufgabenspektrum, das sie mit ihrem 22-köpfigen Team abdeckt. „Hier ist kein Tag wie der andere. Vom Einkauf über Steuern und Finanzen bis hin zu Arbeitsschutz, Personalverwaltung und -entwicklung, Veranstaltungsmanagement und technischen Diensten ist die Institutsverwaltung wie ein großes Bouquet, das gepflegt und immer wieder neu gestaltet werden will. Im Vordergrund steht dabei der Servicegedanke. Unser Job ist es, optimale Forschungsbedingungen sicherzustellen.“

Zu allen diesen Wirkungsfeldern bringt die neue Verwaltungsleiterin langjährige Erfahrung aus Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisationen mit. Schon seit ihrer Tätigkeit am MPI in Göttingen pflegt sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft in München. Aufgaben, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, sieht sie in der wachsenden Digitalisierung und den damit einhergehenden Möglichkeiten der Prozessoptimierung. „Das vermehrte Arbeiten im Homeoffice hat deutlich gemacht, wie viel es bringt, digital gut aufgestellt zu sein.“ Was sich ebenfalls abzeichne, sei die Notwendigkeit, international zu agieren und zu kommunizieren. „Es lohnt sich, dass am Institut mit einem internen Sprachkurs-Angebot entsprechende Kompetenzen aufgebaut werden.“

Eine Herausforderung, die sich nicht nur dem Institut stellt, aber auch hier mit Nachdruck angepackt werden soll, ist der härter gewordene Wettbewerb um Talente, sowohl im wissenschaftlichen als auch im außerwissenschaftlichen Bereich. „Die Max-Planck-Gesellschaft ist ein großartiger Arbeitgeber und nicht ohne Grund Deutschlands erfolgreichste Forschungsorganisation“, sagt Ulrike Köcher. Hinzu kommt ein unschlagbarer Wettbewerbsvorteil: Sie bietet sinnstiftende Tätigkeitsfelder.

Open House für junge Köpfe

Barcamp über Zukunftsthemen juristischer Forschung

Wie beeinflusst die digitale Transformation das Recht? Ist Künstliche Intelligenz ein Gamechanger im juristischen Sinn? Welche Rechtsfragen wirft die Klimakrise auf? Und warum müssen wir dringend über Dekolonialisierung und rechtliche Impulse aus dem Globalen Süden sprechen? Diese und weitere Zukunftsthemen wollen unsere Wissenschaftler*innen mit Studierenden diskutieren und ihnen so Lust auf eine Promotion an einem der juristischen Max-Planck-Institute machen. Gemeinsam mit dem Netzwerk Max Planck Law laden wir am 2. November 2023 in Hamburg zu einem Barcamp ein.

Was ist ein Barcamp? Das Format bietet einen flexiblen Rahmen für fokussierte Gespräche und Debatten. Zu Beginn haben alle Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und damit die Themen mitzubestimmen. Einen Nachmittag lang werden wir in bis zu 15 Impulsvorträgen und Diskussionsrunden erörtern, welchen Fragen sich die juristische Forschung zukünftig widmen soll.

Die Veranstaltung ist eine der 2023 deutschlandweit stattfindenden Aktivitäten anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Max-Planck-Gesellschaft. Deren mit zahlreichen Nobelpreisen prämierte Grundlagenforschung zeugt davon, wie Wissenschaft gesellschaftliche Entwicklungen beeinflussen kann. Wir wollen herausfinden, was die Zukunftsgenda für unser Fach bereithält.

Weitere Infos: www.mpipriv.de/barcamp



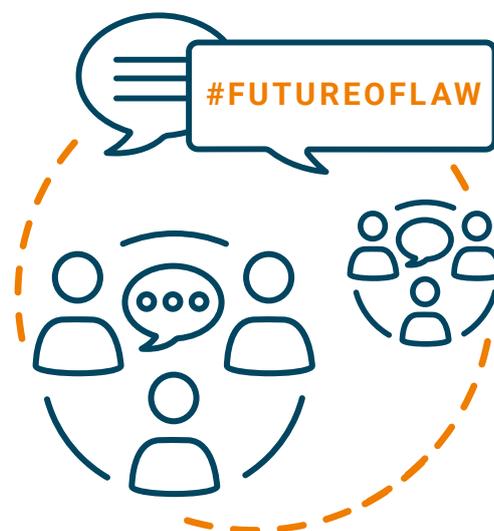
MAX PLANCK LAW

Max Planck Law ist ein aus zehn Max-Planck-Instituten bestehendes Netzwerk, dem auch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht angehört. Neben der juristischen Grundlagenforschung verbindet uns ein intra- und interdisziplinärer Ansatz mit einem starken Fokus auf vergleichende und transnationale Forschungsfragen. Gemeinsam betreiben wir das weltweit größte Programm für Doktorand*innen und Postdocs in der Rechtswissenschaft.

Näheres unter www.law.mpg.de



75
JAHRE



MAX PLANCK LAW BARCAMP

Impressum

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht

Mittelweg 187, 20148 Hamburg

Telefon: 040/41900-100

www.mpipriv.de

Vi.S.d.P.: Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer,

LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.,

Geschäftsführender Direktor

Redaktion:

Monika Lehner, Nicola Wesselburg

Kontakt zur Redaktion: plg@mpipriv.de

Gestaltung: Johanna Detering

Bildnachweis: Porträts und Veranstaltungsbilder

© MPI für ausländisches und internationales

Privatrecht

Druckerei: Beisner Druck GmbH & Co. KG

Hamburg, im August 2023

Möchten Sie die Private Law Gazette regelmäßig lesen? Das Abonnement ist kostenfrei und selbstverständlich jederzeit kündbar. Melden Sie sich einfach unter www.mpipriv.de/plg-abo an.